

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1		Straße		
1.1	B 92 0+000 bis 1+151,765	Ausbau der Bundesstraße B 92 von Bau-km 0+000 (Beginn der Baustrecke im Anschluss an die Baumaßnahme B 92 Ausbau in Oelsnitz, Egerstraße) und Bau-km 1+151,765 (Ende der Baustrecke, Anschluss an Planung B 92 Ausbau südlich Oelsnitz mit ÜFS)	a) = b) Bundesrepublik Deutschland (E) Landkreis Vogtlandkreis (U)	Für den grundhaften Ausbau der B 92 wurde eine der RAL entsprechende Linienführung geplant. Die Streckenführung weicht Abschnittsweise von der Bestandsfahrbahn ab. Der Ausbau erfolgt zunächst zweistreifig. Als Regelquerschnitt für die Straße der EKL 3 wird der RQ 11 gemäß RAL Bild 7 gewählt. Beginnend ab Bau-km 0+700 wird die Anlage eines Überholfahrstreifens (RQ 11,5+; RAL Bild 6 a) in Fahrtrichtung Adorf vorbereitet. Die Fertigstellung und Freigabe des Überholfahrstreifens erfolgt im Folgeabschnitt. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Bundesstraße gelten nach § 2 Abs. 2 und 6a (FStRG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Die Unterhaltung der Straße regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesmaßnahme dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen (§ 2 Abs.4 und 6 FStRG).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	K 7853 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+285,623	Ausbau der K 7853 von Bau-km 0+000 (Brückenbauwerk über die Weiße Elster) bis Bau-km 0+285,623 (KP B 92/K 7853)	a) = b) Vogtlandkreis	Für den Ausbau der K 7853 wurde eine der RAL entsprechende, an die Topografie im Untersuchungsbereich angepasste Linienführung geplant. Der Ausbau erfolgt zweistreifig mit einem Regelquerschnitt RQ 9 gemäß RAL. Die Fahrbahnbreite beträgt dabei 6,50 m. Im Bereich der Radien werden Kurveninnenrandverbreiterungen angeordnet. Am Beginn der Baustrecke wird die Fahrbahnbreite der Elsterbrücke von ca. 5,50 m übernommen und auf die geplante Fahrbahnbreite verzogen. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Kreisstraße gelten nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) als gewidmet. Werden im Zuge dieser Ausbaumaßnahme Teile der Kreisstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen (§ 8 SächsStrG) Ändert sich im Zuge der Ausbaumaßnahme die Verkehrsbedeutung eines Straßenabschnittes so erfolgt die Umstufung gem. § 7 SächsStrG. Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Vogtlandkreis als Träger der Straßenbaulast.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	K 7853 alt 0+000 bis 0+077,359	Herstellung des Reststückes der K 7853 alt als Anliegerstraße für die anschließenden Wohngrundstücke	a) Vogtlandkreis b) Stadt Oelsnitz	Der Restabschnitt der K 7853 wird ausgebaut und als Anliegerstraße an die B 92 angebunden. Der Ausbau erfolgt mit einer Breite von 3,50 m. Am Ende der Ausbaustrecke wird ein einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) gem. Bild 59 der RAST Ausgabe 2006 angeordnet. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Für den Teil der Kreisstraße erfolgt die Umstufung zur Gemeindestraße entsprechend §7 SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Oelsnitz als Träger der Straßenbaulast.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11	
				Datum: 31.03.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2		Anbindungen/Knotenpunkte			
2.1	B 92 0+570 bis 0+630 K 7853	neu Herstellung einer plangleichen Anbindung der Kreisstraße K 7853 an die B 92 - Aufgrund einseitiger Veranlassung der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen	1.) <u>Bundesstraße</u> 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland 2.) <u>K 7853</u> 2.a und b) Vogtlandkreis	Die vorhandene Kreisstraße K 7853 bindet im Bestand bei Baukm 0+500 an die B 92 an. Die Anbindung wird um ca. 70 m aus dem angebauten Bereich heraus verlegt und so eine regelgerechte Anbindung der Kreisstraße geschaffen, die alle Verkehrsbeziehungen abdeckt. Die Kreisstraße wird aufgrund der Umverlegung auf einer Länge von ca. 300 m mit ausgebaut. Die Mindestbreite beträgt dabei 6,50 m. Der Knotenpunkt wird regelgerecht ausgebaut. Auf der B 92 erfolgt das Rechtsabbiegen gemäß RAL Rechtsabbiegetyp RA5. Im Bereich der B 92 wird aus Richtung Adorf ein Linksabbiegestreifen (Linksabbiegetyp LA2 gemäß RAL) angeordnet. Das Abbiegen aus der Kreisstraße erfolgt entsprechend dem, dem Rechtsabbiegetyp RA5 zugeordneten Zufahrtstyp KE5 (RAL Tabelle 31). Straßenbaulasträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§5 FStrG) Eine Kostenbeteiligung des Vogtlandkreises ist nicht gegeben (§12 Abs. 3a FStrG) Die Unterhaltung der Anbindung richtet sich nach § 31 SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	B 92 rechts 0+500	Wiederanbindung des zur Gemeindestraße abzustufenden Abschnittes der Kreisstraße - aufgrund einseitiger Veranlassung der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen	1.a) Vogtlandkreis 1.b) Stadt Oelsnitz	Die vorhandene Kreisstraße wird zur Gemeindestraße abgestuft und an gleicher Stelle wie im Bestand an die B 92 angebunden. Die vorhandene Straßenbreite der zukünftigen kommunalen Straße beträgt 3,50 m. Aufgrund der topografischen Verhältnisse im Untersuchungsraum und unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung erfolgt die Anbindung analog dem Bestand. Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§5 FStrG) Eine Kostenbeteiligung der Stadt Oelsnitz ist nicht gegeben (§12 Abs. 3a FStrG). Die Unterhaltung der, aus der Abstufung der Kreisstraße resultierenden Gemeindestraße obliegt der Stadt Oelsnitz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.		Anlagen für Fußgänger- und Radfahrerverkehr/ÖPNV		
3.1	B 92 0+000 bis 0+328,104	Anbau eines Radweges als Teil des Elsterradweges parallel zur B 92	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Parallel zur B 92 wird , anschließend an den aus der Baumaßnahme B 92, Ausbau in Oelsnitz Egerstraße ankommenden Radweg, ein Radweg mitgeführt. Die Breite des Radweges beträgt abhängig von der Lage 3,00 m bis 3,50 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis entsprechend § 50 SächsStrG.
3.2	B 92 0+328,104 bis 0+617,474	Anbau eines gemeinsamen Geh-/Radweges parallel zur B 92	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Parallel zur B 92 wird im angebauten Bereich des Straßenabschnittes am westlichen Fahrbahnrand ein Geh-/Radweg mitgeführt. Die Breite des Geh-/Radweges beträgt aufgrund der Lage direkt an den Bord der B 92 anschließend inkl. Sicherheitsstreifen 3,50 m. Die Führung Ab- und Aufführung der Radfahrer vom Radweg auf die Kreisstraße bzw. von der Kreisstraße auf den Radweg erfolgt im Knotenpunkt B 92/K 7853 entsprechend ERA 2010, Bild 79 Die Kosten für den Bau des Geh-/Radweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis entsprechend § 50 SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	B 92 0+328,104 bis 0+549,591	Anbau eines Gehweges	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Parallel zur B 92 wird im Bereich der Wohnbebauung am östlichen Fahrbahnrand zur Erschließung der Bushaltestellen ein Gehweg hergestellt. Die Breite des Gehweges beträgt 2,50 m. Die Kosten für den Bau des Gehweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis entsprechen § 50 SächsStrG.
3.4	B 92 0+405,405	Überquerungsstelle im Bereich der B 92	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Zur Schaffung einer sicheren Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger zu bzw. von den Bushaltestellen wird im Bereich der Bundesstraße eine Überquerungsstelle eingerichtet. Die Absenkung der Überquerungsstelle erfolgt geteilt auf 3 cm bzw. 0 cm um die barrierefreie Querung für Rollstuhlfahrer und Blinde bzw. Sehbehinderte Menschen zu ermöglichen. Außerdem wird im Überquerungsbereich ein Blindenleitsystem angeordnet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis entsprechen § 50 SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.5	B 92 rechts/links 0+328,104 bis 0+425	Busbuchten	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Jeweils in Fahrtrichtung Oelsnitz und Adorf werden am Fahrbahnrand Busbuchten für einen Standardlinienbus gemäß RAL Bild 43 angelegt. Der Ausbau erfolgt barrierefrei. Es werden Busbordsteine mit einer Auftrittshöhe von 18 cm sowie ein Blindenleitsystem angeordnet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung gem. §5 FStrG). Die Unterhaltung regelt sich nach §50 a SächsStrG)	
3.6	B 92, links 354,9682 rechts 413,4252	Aufstellflächen für Fahrgastunterstand	a) Stadt Oelsnitz b) Stadt Oelsnitz (E und U)	Der in Fahrtrichtung Oelsnitz vorhandene Fahrgastunterstand entfällt. Im Bereich der Bushaltestellen werden Aufstellflächen für Fahrgastunterstände angeordnet. Die Größe der Aufstellflächen orientiert sich an einem 3feldigen Wetterschutz, die Anordnung erfolgt entsprechend RAL Bild 43 hinter dem Gehweg bzw. hinter dem Geh-/Radweg. Der Wetterschutz wird durch die Stadt Oelsnitz aufgestellt und Unterhalten. Die Kosten für die Errichtung der Aufstellflächen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung regelt sich nach §50 und 51 SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.7	B 92, Anbindung K 7853	Überquerungsstelle Radweg im Bereich des Tropfens der K 7853	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Im Bereich des Tropfens des untergeordneten Knotenpunktarmes (K 7853) wird eine Überquerungsstelle für Radfahrer im Zuge des Elsterradweges aus Richtung K 7853 in Richtung des parallel zur B 92 verlaufenden Geh-/Radweges als Teilstück des Elsterradweges errichtet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung gem. §5 FStrG). Die Unterhaltung regelt sich nach §50 a SächsStrG)	
3.8	B 92, links 0+488,488	Rückbau Fahrgastunterstand	a) Stadt Oelsnitz b) -	Der vorhandene Fahrgastunterstand wird im Zuge der Baumaßnahme inkl. Unterbau, Bodenplatte bzw. Fundamenten zurückgebaut. Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.		Zufahrten		
4.1	B 92 rechts 0+018,208	Anpassung einer Zufahrt - freie Strecke -	b) und b) Gemarkung Oelsnitz Eigentümer der Flurstücke Nr. 264/2, 266/2, 267/1	Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die Fahrbahn der B 92 angepasst. Die Zufahrt erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt den Eigentümern des Flurstücks.
4.2	B 92 links 155,872	Anpassung einer Zufahrt - freie Strecke –	b) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer Flurstück Nr. 306/1	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges wird lage- und höhenmäßig an die Fahrbahn der B 92 angepasst. Im Bereich der Zufahrt weicht die geplante Fahrbahn um ca. 18 m von der vorhandenen Fahrbahn ab. Die Zufahrt entsprechend angepasst. Die Zufahrt bekommt eine Asphaltbefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.
4.3	B 92, rechts 0+405,095	Anpassung einer Zufahrt - freie Strecke -	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks 272	Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die Fahrbahn der B 92 angepasst. Die Zufahrt bekommt eine Asphaltbefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt den Eigentümern des Flurstücks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	B 92 rechts 0+474,400	Anpassung einer Zufahrt - angebauter Bereich Dreihöfer Schmiede-	b) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks. 270	Die Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die B 92 angepasst. Die Sperrflächenmarkierung im Bereich der B 92 wird für die Zufahrt unterbrochen. Im Bereich des Geh-Radweges erhält die Zufahrt eine Asphaltbefestigung mit verstärktem Aufbau entsprechend der Geh-Radwegbefestigung, darüber hinaus erfolgt die Anpassung entsprechend der auf dem Grundstück vorhandenen Wegebefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.
4.5	B 92 links 0+519,796	Anpassung einer Zufahrt - angebauter Bereich Dreihöfer Schmiede	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks. 262/4	Die Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die B 92 angepasst. Im Gehwegbereich erhält die Zufahrt eine Asphaltbefestigung mit verstärktem Aufbau entsprechend der Gehwegbefestigung, darüber hinaus erfolgt die Anpassung entsprechend der auf dem Grundstück vorhandenen Wegebefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	B 92 links 0+524,70	Anpassung einer Zufahrt - angebauter Bereich Dreihöfer Schmiede	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks. 262/3	Die Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die B 92 angepasst. Im Gehwegbereich erhält die Zufahrt eine Asphaltbefestigung mit verstärktem Aufbau entsprechend der Gehwegbefestigung, darüber hinaus erfolgt die Anpassung entsprechend der auf dem Grundstück vorhandenen Wegebefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.
4.7	B 92 links 0+561,822	Anpassung der Anbindung eines privaten Zufahrtsweges -angebauter Bereich Dreihöfer Schmiede	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks/der Flurstücke 232/1 und 234/1	Die Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die B 92 angepasst. Dabei wird die Zufahrt hinsichtlich der Befahrbarkeit optimiert. Die Zufahrt erhält, aufgrund der notwendigen Anpassung auf der gesamten Länge eine Asphaltbefestigung. Der darüber hinausgehende Anpassungsbereich erhält eine Anpassung entsprechend der auf dem Grundstück vorhandenen Wegebefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.8	B 92 rechts 1+122,163	Anpassung eines Wirtschaftsweges -freie Strecke-	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks 275/5	Die Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die B 92 angepasst. Dabei wird die Zufahrt hinsichtlich der Befahrbarkeit optimiert. Die Zufahrt erhält eine Asphaltbefestigung. Der darüber hinausgehende Anpassungsbereich erhält eine Anpassung entsprechend der auf dem Grundstück vorhandenen Wegebefestigung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.	
4.9	K 7853 rechts 0+138,904	Anpassung einer Zufahrt -freie Strecke	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks 275/6	Aufgrund der Lageänderung der K 7853 ist die Neuansbindung des Flurstücks 275/6 (Trafostation Stadtwerke Strom) an die Kreisstraße notwendig. Aufgrund der örtlichen Situation wird eine Wendehammer für Pkw entsprechend Bild 55 der RAST Ausgabe 2006 am Ende der Zufahrt im Bereich des Trafos eingeordnet. Die Zufahrt erhält eine Asphaltbefestigung. In der Mitte der Zufahrt wird zur Gewährleistung des Oberflächenwassers im Hochwasserfall eine Furt angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.10	K 7853 links 0+013,952	Anpassung einer Zufahrt - freie Strecke	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks 309	Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die Fahrbahn der K 7853 angeschlossen. Die Zufahrt erhält im direkten Anschlussbereich an die K 7853 eine Asphaltbefestigung. Eine darüber hinaus erforderliche Anpassung erfolgt mit einer Befestigung entsprechend des Bestandes. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern des Flurstücks.	
4.11	K 7853 rechts 0+020,162	Anpassung einer Zufahrt - freie Strecke	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks 312	Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die Fahrbahn der K 7853 angeschlossen. Die Zufahrt erhält im direkten Anschlussbereich an die K 7853 eine Asphaltbefestigung. Eine darüber hinaus erforderliche Anpassung erfolgt mit einer Befestigung entsprechend des Bestandes. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern des Flurstücks.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	zukünftige kommunale Straße rechts 0+000	Anpassung einer Zufahrt - angebauter Bereich	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks 270/c	Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die kommunale Straße angepasst. Die Befestigung erfolgt entsprechend dem Bestand. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks
4.13	zukünftige kommunale Straße rechts 0+017,424	Anpassung einer Zufahrt - angebauter Bereich	a) und b) Gemarkung Görnitz Eigentümer des Flurstücks 270/1	Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die kommunale Straße angepasst. Die Befestigung erfolgt entsprechend dem Bestand. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Flurstücks

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5		Entwässerungseinrichtungen		
5.1	B 92 0+000 bis 0+189,498	Straßenentwässerungsanlage Entwässerungsabschnitt 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Zur Ableitung des auf der Straße und den Seitenbereichen anfallenden Oberflächenwassers werden, parallel zur B 92, offene Mulden angeordnet. In Teilabschnitten wird das Oberflächenwasser über Straßenabläufe gesammelt, die an den Kanal (Regenwasserkanal 1) angeschlossen werden. Der Auslauf des Kanals erfolgt bei Bau-km 0+002,449 über eine Kaskade und die bereits im Zuge des Ausbaus der Baumaßnahme „B 92 Ausbau in Oelsnitz Egerstraße“ hergestellte Ablaufmulde in Richtung Weiße Elster zur Einleitstelle 1. Die Einleitmenge für T=1a und D=15 min beträgt 121,8 l/s. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen, Gräben und des Einleitbauwerkes in das Gewässer regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer 1. Ordnung, Freistaat Sachsen, LTV).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
5.2	B 92 0+003,046 bis 0+160,447	Regenwasserkanal 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Das auf der B 92 sowie und dem Radweg anfallende Oberflächenwasser sowie das aus dem Einzugsgebiet der Straße zulaufenden Oberflächenwassers wird über Entwässerungsmulden bzw. die Bordanlage gesammelt und dort über Ablaufschächte und Straßenabläufe gesammelt und dem Kanal zugeführt. Der Regenwasserkanal verläuft soweit wie möglich unterhalb der geplanten Mulden. Lediglich die ersten Haltungen nach dem Auslauf liegt in der Fahrbahn der B 92, die Schachtabdeckungen werden in die Mitte des Fahrstreifens gelegt um die Überfahrungen zu minimieren. Der Auslauf des Kanals erfolgt bei Bau-km 0+002,449 in Richtung der Kaskade 1. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
5.3	B 92 0+002,449	Kaskade 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Bei Bau-km 0+002,449 wird im Bereich der Dammböschung die Kaskade 1 inkl. Wartungstreppe hergestellt. Der Auslauf des Kanals 1 erfolgt in die Kaskade 1. Die Kaskade dient der Reduzierung der Fließgeschwindigkeit. Die Kaskade entwässert in die, bereits im Zuge des Ausbaus der Baumaßnahme „B 92, Ausbau in Oelsnitz Egerstraße“ hergestellte Ablaufmulde, die in Richtung Weiße Elster ableitet. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Ablaufmulde wurde auch die Einleitstelle 1 in die Weiße Elster hergestellt, Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11 Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.4	B 92 0+189,498 bis 0+602,351	Straßenentwässerungsanlagen Entwässerungsabschnitt 2	Straßenentwässerungsanlagen a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U) Graben a) Eigentümer der Flurstücke b) Eigentümer der Flurstücke (E) Vogtlandkreis (U) Einleitstelle: a) - b) Freistaat Sachsen, LTV	Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden Entwässerungsmulden angelegt. In Abschnitten mit Bordanlage wird das Oberflächenwasser über Straßenabläufe gesammelt, die an den Kanal (Regenwasserkanal 2) angeschlossen werden. Das im Entwässerungsabschnitt 2 abgeleitete Oberflächenwasser entwässert bei Bau-km 0+393 der B 92 über die Kaskade 2.1 breitflächig in Richtung eines, in der Talaue der Weißen Elster dem Gewässer zulaufenden, vorhandenen Grabens, der bei der Einleitstelle 2 in die Weiße Elster mündet.. Die Einleitmenge an der Einleitstelle 2 setzt sich aus dem von den Kaskaden 2.1 und 2.2 zulaufenden Wasser zusammen und beträgt für T=1a und D=15min 469,7 l/s. Der Anteil des aus dem Entwässerungsabschnitt 2 zulaufenden Oberflächenwassers beträgt 316,0 l/s. Für die Ertüchtigung des Grabens im Rahmen der Baumaßnahme besteht eine Bauzeitenregel für Graben- Unterhaltungsmaßnahmen zum Schutz Feuchter Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430, Maßnahmenblatt V 7_{FFH}). Bei der weiteren Unterhaltung des Grabens sind die Festlegungen der Bauzeitenregel für Graben- und Unterhaltungsmaßnahmen zum Schutz Feuchter Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430, Maßnahmenblatt V 7_{FFH}) zu beachten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 5.4				Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer 1. Ordnung, Freistaat Sachsen, LTV).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.5	B 92 0+189,498 bis 0+602,351	Regenwasserkanal 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Das auf der B 92, dem Radweg, dem Geh-/Radweg, dem Gehweg und im Bereich der Busbuchten anfallende Oberflächenwasser sowie das aus dem Einzugsgebiet der Straße zulaufende Oberflächenwasser wird über Entwässerungsmulden bzw. die Bordanlage gesammelt und dort über Ablaufschächte und Straßenabläufe abgeleitet und dem Kanal zugeführt. Der Hauptstrang des Regenwasserkanal liegt in der Fahrbahn der B 92, die Schachtabdeckungen werden in die Mitte des Fahrstreifens gelegt um die Überfahrungen zu minimieren. Der Auslauf des Kanals erfolgt bei Bau-km 0+399,5 in Richtung der Kaskade 2.1. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6	B 92 rechts 0+396,112	Kaskade 2.1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Bei Bau-km 0+396,112 wird im Bereich der Dammböschung, parallel zur neu zu errichtenden Feldzufahrt eine Kaskade mit Wartungstreppe errichtet. Die Kaskade dient der Reduzierung der Fließgeschwindigkeit. Die Kaskade 2.1 entwässert breitflächig in Richtung eines, in der Talaue der Weißen Elster dem Gewässer zulaufenden, vorhandenen Grabens, welcher bei Einleitstelle 2 in die Weiße Elster mündet. Der Auslauf der Kaskade ist so gestaltet, dass ein langsamer Abfluss erfolgt und eine Auswaschung im unmittelbaren Auslaufbereich verhindert wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.7	B 92 0+602,656 bis 1+011,327 K 7853 255,596 bis Ende der Baustrecke	Straßenentwässerungseinrichtung en Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Für die Ableitung des auf der B 92, der K 7853 und dem Geh-/Radweg anfallenden Oberflächenwassers sowie des aus dem Einzugsgebiet der Straße zulaufenden Oberflächenwassers werden Entwässerungsmulden mit Ablaufschächten bzw. Bordanlage und Straßenabläufe errichtet, über die das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet und dem Kanal zugeführt wird. Das Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 3 fließt über die Kaskade 2.2 in einen, in der Talaue der Weißen Elster vorhandenen, dem Gewässer zulaufenden Graben zur Einleitstelle 2. Die Einleitmenge an der Einleitstelle 2 setzt sich aus dem von den Kaskaden 2.1 und 2.2 zulaufenden Wasser zusammen und beträgt für T=1a und D=15min 469,7 l/s. Der Anteil des aus dem Entwässerungsabschnitt 3 zulaufenden Oberflächenwassers beträgt dabei 153,7 l/s. Ab Bau-km 0+630 fließt das auf den talseitigen Banketten und Böschungen anfallende Oberflächenwasser frei in das Gelände ab. Ab Bau-km 0+920,674 entwässert auch die Fahrbahn der B 92 frei in das Gelände. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer 1. Ordnung, Freistaat Sachsen, LTV).
5.8	B 92 0+602,656 bis 0+807,020 K 7853 255,596 bis Ende der Baustrecke	Entwässerungskanal 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Das auf der B 92, der K 7853 sowie dem Geh-/Radweg und Gehweg anfallende Oberflächenwasser sowie das aus dem Einzugsgebiet der Straße zulaufenden Oberflächenwasser wird über Entwässerungsmulden bzw. die Bordanlage gesammelt und dort über Ablaufschächte und Straßenabläufe abgeleitet und dem Kanal zugeführt. Der Kanal verläuft weitestgehend im hangseitigen Bankettbereich der B 92. Auf eine Verlegung unterhalb der Entwässerungsmulden wird verzichtet, um die Felsböschung nicht zu unterschneiden und damit die Standsicherheit der Böschungen nicht zu beeinträchtigen. Der Auslauf des Kanals erfolgt im Bereich der K 7853 parallel zur Feldzufahrt in Richtung der Kaskade 3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.9	K 7853 0+255,954 links	Kaskade 2.2	Kaskade: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U) Graben a) Eigentümer der Flurstücke b) Eigentümer der Flurstücke (E) Vogtlandkreis (U)	Im Bereich der K 7853 wird bei Bau-km 0+255,954 linksseitig die Kaskade 2.2 inkl. Wartungstreppe angelegt. Der Regenwasserkanal 3 entwässert in die Kaskade 2.2. Die Kaskade dient der Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und bewirkt gleichzeitig eine Reduzierung der Kanaltiefe. Über die Kaskade wird das Oberflächenwasser einem im Bereich der Elsteraue vorhandenen Graben zugeführt, der in die Weiße Elster (Einleitstelle 2 siehe Punkt 5.4 des Regelungsverzeichnis) mündet. Für die Ertüchtigung des Grabens im Rahmen der Baumaßnahme besteht eine Bauzeitenregel für Graben-Unterhaltungsmaßnahmen zum Schutz Feuchter Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430, Maßnahmenblatt V 7_{FFH}). Bei der weiteren Unterhaltung des Grabens sind die Festlegungen der Bauzeitenregel für Graben- und Unterhaltungsmaßnahmen zum Schutz Feuchter Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430, Maßnahmenblatt V 7_{FFH}) zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Kaskade einschließlich des Grabens obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.10	B 92 1+011,720 bis 1+150 (Ende der Baustrecke)	Entwässerungsabschnitt 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Zur Ableitung des aus dem Einzugsgebiet hangseitig zulaufenden Oberflächenwassers wird eine Entwässerungsmulde am Böschungsfuß angeordnet. Das Wasser wird über in der Mulde angeordnete Ablaufschächte dem Kanal 4 zugeführt. Der Kanal 4 entwässert bei Bau-km 1+012 über die Kaskade 3 in Richtung Einleitstelle 3. Die Einleitmenge für T=1a und D=15 min beträgt 271,6 l/s. Das auf der Fahrbahn und dem talseitigen Bankett anfallende Oberflächenwasser entwässert frei über die Böschungen. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer 1. Ordnung, Freistaat Sachsen, LTV).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.11	B 92 1+011,720 bis 1+150 (Ende der Baustrecke)	Entwässerungskanal 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Im Bereich des Bankettes wird ein Entwässerungskanal angeordnet, dem das über die Ablaufschächte ablaufende Oberflächenwasser zugeführt wird. Der Kanal verläuft im hangseitigen Bankettbereich der B 92. Auf eine Verlegung unterhalb der Entwässerungsmulden wird verzichtet, um die Felsböschung nicht zu unterschneiden und damit die Standsicherheit der Böschungen nicht zu beeinträchtigen. Bei Bau-km 1+012 quert der Kanal die Fahrbahn der B 92 und entwässert in Richtung der Kaskade 3. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.12	B 92 1+012 rechts	Kaskade 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Bei Bau-km 1+012 wird im Bereich der Dammböschung eine Kaskade inkl. Wartungstreppe angelegt, über die das aus dem Entwässerungskanal 4 ablaufende Oberflächenwasser in Richtung Weißer Elster abgeleitet wird. Die Kaskade dient der Geschwindigkeitsreduzierung des abfließenden Wassers. Im Bereich der Querung des Waldweges wird eine Furth aus Wasserbausteinen angelegt. Der Auslauf erfolgt direkt in die Weiße Elster. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG
5.13	B 92 0+075 0+144 0+397 0+645 1+058	Abbruch Durchlässe B 92 Rohrdurchlass DN 200 IBw Nr. B0092 0510 D (DN 500) IBw Nr. B0092 0500 D (DN 500) IBw Nr. B0092 0490 D (DN 500) Rohrdurchlass DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Die B 92 wird in Lage- und Höhe den Anforderungen der RAL entsprechend ausgebaut, auch die Breite der Fahrbahn wird im Vergleich zum Bestand angepasst. Im Zuge des Straßenausbaus werden den Anforderungen der geänderten Fahrbahn angepasste Entwässerungseinrichtungen hergestellt. Die vorhandenen Durchlässe im Bereich der B 92 verlieren mit dem Straßenausbau ihre ursprüngliche Funktion bzw. sind aufgrund der Lage nicht geeignet um sie in das Entwässerungskonzept zu integrieren und werden deshalb zurückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.14	K 7853 0+082 0+110 0+135,7	Abbruch Durchlässe K 7853 Rechteckdurchlass verschüttet Rohrdurchlass verschüttet Rohrdurchlass verschüttet	a) K 7853 Vogtlandkreis b) -	Im Zuge des Straßenbaus werden den Anforderung der Planung angepasste Entwässerungseinrichtungen hergestellt. Die K 7853 wird in Lage und Höhe zum Bestand wesentlich verändert. Außerdem wird im Bereich der K 7853 eine Flutbrücke angeordnet. Die vorhandenen Durchlässe erfüllen bereits im Bestand aufgrund des baulichen Zustandes ihre Funktion zur Entwässerung und Hochwasserentlastung nicht mehr. Im Zuge des Straßenbaus werden an die Planung angepasste Entwässerungseinrichtungen sowie eine Flutbrücke hergestellt. Alle im Bereich der K 7853 werden zurückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6		Bauwerke/bauliche Anlagen		
6.1	B 92 0+015 bis 0+145	BW01 Erdbauwerk Dammverbreiterung mit Verzahnung Altdamm	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Der Dammkörper zwischen Bau-km 0+000 und 0+140 ist nicht tragfähig. Aufgrund nicht regelgerecht ausgeführter Dammverbreiterungen ist der Damm talseitig in Bewegung. Im Zuge der Baumaßnahme wird die nicht tragfähige Dammverbreiterung zurückgebaut. Als Erdbauwerk wird die Dammverbreiterung regelgerecht mit dem Altdamm verzahnt. Die Länge des Bauwerkes beträgt 130 m, die Ansichtsfläche (senkrecht) 1200 m². Die Grundfläche der Dammverbreiterung umfasst 1.400 m². Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger) Die Unterhaltung der Straße regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).
6.2	B 92 links 0+504	BW 02.01 Stützwand hangseitig, geteilt Abfangung Privatgrundstücke	a) - b) Eigentümer des Flurstücks 262/4 Gemarkung Görnitz	Durch die Verbreiterung der Bundesstraße aufgrund des regelgerechten Ausbaus und den Anbau des Gehweges wird im Übergangsbereich zwischen Gehweg und Grundstück zur Abfangung des ansteigenden Grundstückes eine Stützwand (BW 02.01) errichtet. Die Kosten für den Bau der Stützwände trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger). Die mittlere Höhe der Stützwand beträgt 0,54 m. Die Länge des Bauwerks beträgt 27,70 m² bei einer Ansichtsfläche von 16,25 m² Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 262/4 der Gemarkung Görnitz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3	B 92 links 0+535	BW 02.02 Stützwand hangseitig, geteilt Abfangung Privatgrundstücke	a) - b) Eigentümer der Flurstücke 262/3 und 262/2 der Gemarkung Görnitz	Durch die Verbreiterung der Bundesstraße aufgrund des regelgerechten Ausbaus und den Anbau des Gehweges wird im Übergangsbereich zwischen Gehweg und Grundstück zur Abfangung des ansteigenden Grundstückes eine Stützwand (BW 02.02) errichtet. Die mittlere Höhe der Stützwand beträgt 0,95 m. Die Länge des Bauwerks beträgt 17,90 m² bei einer Ansichtsfläche von 28,65 m² Die Kosten für den Bau der Stützwände trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Flurstücke 262/3 und 262/2 der Gemarkung Görnitz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.4	B 92 rechts 0+097,500	BW 03	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Aufgrund der Anordnung des Radweges ist es nicht möglich, zwischen der B 92 und dem zukünftig als kommunale Straße genutzten Abschnitts der K 7853 (Anbindung Wohnbebauung westlich der B 92) eine regelgerechte Böschung auszuführen. Zur Abfangung des Höhenunterschiedes wird eine Winkelstützwand mit einer maximalen Elementhöhe von 3,80 m und einer Länge von 70,5 m angeordnet. Oberhalb der Stützwand wird zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers eine Mulde angelegt. Ein Teil des Oberflächenwassers wird über Straßenabläufe die an den Kanal angebunden werden (Entwässerungsabschnitt 2) abgeführt. Im parallel zur K 7853 verlaufenden Abschnitt der Winkelstützwand entwässert die Mulde in Richtung des Entwässerungsgrabens in der Talaue der Weißen Elster, dem auch das im Entwässerungsabschnitt 3 ablaufende Oberflächenwasser zuläuft (Kaskade 2.2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis entsprechend und regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
6.5	B 92 links 0+820 bis 1+151	BW 04 Böschungssicherung (Felsnetz mit Felsnägeln und Erosionsschutz)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Der Ausbau der B 92 ist im vorliegenden Abschnitt nur hangseitig möglich, da talseitig das FFH Gebiet Elstertal oberhalb Plauen an die Straße anschließt. Die sich aus den Erfordernissen der RE und der geplanten Anlage des Überholfahrstreifens ergebenden Verbreiterungen der Fahrbahn erfordern einen Eingriff in die Felshänge. Zur Reduzierung des Eingriffs werden die Böschungen zwischen Bau-km 0+820 und Bau-km 1+151 auf einer Länge von 331 m mit einer steileren Neigung als 1 : 1,5 ausgeführt. Die maximale Neigung beträgt 1 : 1. Zur Böschungssicherung wird entsprechend den Empfehlungen des Baugrundgutachtens ein Felsnetz mit Felsnägeln und Erosionsschutz angeordnet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger). Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis entsprechend und regelt sich nach § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.6	K 7853 0+097,500	BW 05 Umflutbauwerk im Zuge der K 7853	a) - b) Vogtlandkreis (E und U)	Durch den Ausbau der Anbindung der K 7853 wird in den Retentionsraum der Weißen Elster eingegriffen und gleichzeitig durch die geänderte Lage- und Höhe des Dammkörpers auch die Riegelwirkung des Straßenkörpers im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster verändert. Bei Bau-km 0+097,500 der K 7853 wird zur Entlastung eine Umflutbauwerk eingeordnet. Als Grundlage für die Einordnung des Bauwerkes wurden hydraulische Untersuchungen durchgeführt. Die Dimensionierung berücksichtigt die Forderung dass es weder Oberstrom noch Unterstrom für die Anlieger eine Verschlechterung im Falle eines Hochwasserereignisses zum IST-Zustand ergibt. Die Brücke erhält eine Tiefgründung, um die Verkolkung der Gründung zu vermeiden. Oberstrom wird außerdem ein V-förmiger Rechen angeordnet, der den Eintrag von Treibgut in das Bauwerk reduzieren und damit die Durchlässigkeit des Bauwerkes aufrechterhalten soll. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis als Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.7	K 7853 0+166 bis 0+274	BW 06 Erdbauwerk Damm, 1 : 1,5 Böschung, Kunststoffbewehrte- Erde-System	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) / Vogtlandkreis (E und U)	Für den Anschluss der K 7853 an die B 92 ist die Errichtung eines Dammes erforderlich. Die Dammhöhe beträgt 5 m bis 11,70 m. Um die Lasten aus dem Bauwerk abzutragen ist aufgrund der anstehenden Böden im Anbindungsbereich die Herstellung eines tragfähigen Erdbaukörpers notwendig. Gewählt wird ein Kunststoffbewehrte Erde System. In den Dammkörper werden 2 bis 7 Geogitterlagen mit einem maximalen Abstand der Geogitterlagen von 0,70 m eingeordnet. Die Dammaufstandsfläche beträgt 3.250 m. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis als Straßenbaulastträger für den Bereich der Kreisstraße und im Knotenpunktbereich (Straßenbaulast Bund) entsprechend § 50a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).
6.8	B 92 rechts 0+467 bis 0+475	Zaun inkl. Torweg versetzen	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 270 Gemarkung Görnitz	Durch die Herstellung der Bundesstraße und des Gehweges wird in das Flurstück 270 der Gemarkung Görnitz eingegriffen. Die vorhandene Einfriedung wird zurückgebaut. Nach Fertigstellung des Geh-/Radweges wird Zaunanlage und Tor entsprechend dem Bestand auf einer Länge von ca. 8,00 m neu hergestellt. Die Kosten für die Wiederherstellung der Zaunanlage (Material, Zaunhöhe und Abmessungen Tor entsprechend Bestand) trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.9	B 92 links 0+497 bis 0+521,78	Zaun inkl. Torweg versetzen	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 262/4 Gemarkung Görnitz	Durch die Herstellung des Geh-/Radweges wird ein Eingriff in das Flurstück 262/4 der Gemarkung Görnitz erforderlich. Der vorhandene Zaun wird zurückgebaut. Nach Herstellung der Stützwand (Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 6.2) wird auf der Stützwand ein neuer Zaun und im Bereich der Zufahrt das Tor wieder hergestellt. Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend der im Bestand vorhandenen Zaunanlage auf einer Länge von 20 m. Das Tor wird entsprechend dem Bestand mit einer Breite von 4,00 m wieder hergestellt. Die Kosten für die Herstellung der Zaunanlage (Material, Zaunhöhe und Abmessungen Tor entsprechend Bestand) trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.10	B 92 links 0+521,78 bis 0+541,27	Zaun inkl. Torweg versetzen	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 262/3 Gemarkung Görnitz	Durch die Herstellung des Geh-/Radweges wird ein Eingriff in das Flurstück 262/3 der Gemarkung Görnitz erforderlich. Der vorhandene Zaun wird zurückgebaut. Nach Herstellung der Stützwand (Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 6.2) wird auf der Stützwand auf einer Länge von 14 m ein neuer Zaun und im Bereich der Zufahrt das Tor mit einer Breite von ca. 5,00 m wieder hergestellt. Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend der im Bestand vorhandenen Zaunanlage in Material und Abmessungen. Tore werden entsprechend dem Bestand wieder hergestellt. Die Kosten für die Herstellung der Zaunanlage (Material, Zaunhöhe und Abmessungen Tor entsprechend Bestand) trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.
6.11	B 92 links 0+545,00	Treppenanlage neu herstellen	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 262/2 Gemarkung Görnitz	Durch die Herstellung des Geh-/Radweges wird ein Eingriff in das Flurstück 262/3 der Gemarkung Görnitz erforderlich. Die Treppe ist zurückzubauen und im Zuge der Baumaßnahme angepasst an den Gehweg wieder herzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend der im Bestand vorhandenen Treppenanlage. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.12	B 92 links 0+545,6 bis 0+569,15	Anpassung Grundstückseinfriedung und Herstellung Pallisadenreihe	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 262/2 Gemarkung Görnitz	Durch die Änderung der Anbindung des Wirtschaftsweges an die B 92 und die damit verbundene Anpassung der Entwässerungseinrichtungen sowie durch die Einordnung des Gehweges sind Anpassungen an der Grundstückseinfriedung des Flurstücks 262/2 der Gemarkung Görnitz erforderlich. Die vorhandene Einfriedung wird zurückgebaut. Zur Anpassung der Höhenänderung wird eine Pallisadenreihe zur B 92 und zum Wirtschaftsweg angeordnet. Die Zaunanlage wird auf einer Länge von 27 m wieder hergestellt. Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend der im Bestand vorhandenen Zaunanlage. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.13	zukünftige kommunale Straße rechts 0+052,206 (B 92 0+557) bis B 92 rechts 0+601,360	Anpassung Zaunanlage	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 270/1 der Gemarkung Görnitz	Aufgrund der Verlegung des Knotenpunktes der B 92 mit der K 7853 sowie der damit verbundenen Einordnung des Wendehammers im Bereich der zukünftigen kommunalen Straße erfolgen Eingriffe in das Flurstück 270/1 der Gemarkung Görnitz. Die Zaunanlage wird bezogen auf die B 92 zwischen Bau-km 0+557 und Bau-km 0+601,36 auf einer Länge von ca. 90 m demontiert. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird eine neue Zaunanlage parallel zum Wendehammer auf einer Länge von ca. 30 m neu errichtet. Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend der im Bestand vorhandenen Zaunanlage. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7		Maßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen ¹		
7.1		Elektroanlagen		
7.1.1	B 92 0+000 bis 0+707 K 7853 0+248,722	Elektroleitung erdverlegt NA2XS2Y 3x1x185/R123139 Mittelspannung	a) und b) Stadtwerke Oelsnitz	Die Mittelspannungsleitung der Stadtwerke Oelsnitz verläuft von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+707 parallel zur B 92 im Bereich der Elsteraue außerhalb des Straßenkörpers. Im Bereich der B 92 zwischen Bau-km 0+000 und 0+120,907 verläuft die Leitung im Bereich des geplanten Erdbaukörpers und muss an den Böschungsfuß umverlegt werden. Die K 7853 wird bei Bau-km 0+248,722 gekreuzt. Hier ist aufgrund der Höhe des geplanten Dammes die höhenmäßige Anpassung der Leitung vorzusehen um im Falle notwendiger Wartungsarbeiten den Eingriff in den Dammkörper zu minimieren. Die Anpassung erfolgt im Kabelschutzrohr. Die Querung mit der K 7853 ergibt sich durch die geänderte Lage der Kreisstraße. Die Höhe des Dammkörpers im Querungsbereich beträgt 10,37 m Im Bestand handelt es sich bei der Leitung um eine längsverlegte Leitung außerhalb des Straßengrundstückes außerhalb einer Ortsdurchfahrt. Die Herstellungskosten regeln sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der verlegten Versorgungsleitung obliegt dem Leitungsträger.

¹ Die Darstellung der Nummern des Regelungsverzeichnis erfolgt in der Unterlage 16.1 Leitungspläne

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7.1.2	K 7853 alt 0+000 bis B 92 0+707	Elektrofreileitung Al 4x70/NFA2X 4x1x35 Niederspannung	a) und b) Stadtwerke Oelsnitz	Die Elektrofreileitung verläuft vom Haus Dreihöfer Schmiede 2 bis zur Trafostation an der K 7853 alt (B 92 Bau-km 0+707) parallel zur B 92 alt. Aufgrund der Änderungen der Trassenführung der K 7853 in Lage- und Höhe ist auch die Niederspannungsleitung anzupassen. Es handelt sich um eine längsverlegte Leitung außerhalb des Straßengrundstückes außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Die Herstellungskosten regeln sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der verlegten Versorgungsleitung obliegt dem Leitungsträger.	
7.1.3	Querung B 92 0+520,6	Elektrofreileitung NFA2X 4x70 Niederspannung	a) und b) Stadtwerke Oelsnitz	Im Bereich B 92, Bau-km 0+520,6 quert sie die Fahrbahn der B 92 in Richtung der Grundstücke östlich der B 92 (Dreihöfer Schmiede 1/3/5). Im Bereich der Querung der Bundesstraße bei Bau-km 0+520 entspricht die geplante Fahrbahnhöhe der Höhe der Bestandsfahrbahn. Am westlichen Fahrbahnrand wird ein Geh-/Radweg angeordnet. Aufgrund der Straßenbaumaßnahme sind keine Änderungen der kreuzenden Leitung erforderlich.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.1.4	K 7853 0+134,759 rechts	Trafostation Unterhermsgrüner Straße	a) und b) Stadtwerke Oelsnitz	An der K 7853 alt steht die Trafostation Unterhermsgrüner Straße am in Stationierungsrichtung rechten Fahrbahnrand. Änderungen an der Trafostation aufgrund des Straßenbaus sind nicht erforderlich. Das Versetzen der Anlage ist aufgrund der Einspeisung von Strom aus Richtung Fuchsfarm nicht möglich. Die Zufahrt zur Trafostation wird im Rahmen des Straßenbaus an die K 7853 angepasst (siehe Punkt 4.9 des Regelungsverzeichnis) Aufgrund der Straßenbaumaßnahme sind keine Änderung an der Trafostation erforderlich.
7.1.5	B 92 0+730 bis Ende der Baustrecke	Niederspannungsleitung NF A2X 4x70 Freileitung	a) und b) Stadtwerke Oelsnitz	Die Niederspannungsleitung verläuft als Freileitung am Böschungsfuß der B 92. Bei Bau-km 1+010 quert die Freileitung die geplante Kaskade. Die lichte Höhe der Leitung wird nicht beeinflusst. Die Freileitung ist bei der Bauausführung der Kaskade zu berücksichtigen (Sicherheitsmaßnahmen im Querungsbereich, wie Hubraumbeschränkung sind zu beachten). Aufgrund der Straßenbaumaßnahme sind keine Änderungen an der Freileitung erforderlich.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.1.6	K 7853 rechts 0+000 bis 0+134,759	2 x Elektromittelspannungsleitung 2 x NA2XS2Y 3x1x185/R12 erdverlegt	a) und b) Stadtwerke Oelsnitz	Die Mittelspannungsleitung verläuft am Dammfuß der K 7853. Durch den Ausbau der Kreisstraße verläuft die Leitung auf einer Länge von ca. 70 m zukünftig unterhalb des Dammfußes. Die Leitung ist bauzeitlich zu sichern. Im Bereich der Flutbrücke ist eine Anpassung der Leitung (Tiefenlage oder Verlegung im Bauwerkskörper) erforderlich. Es handelt sich um eine längsverlegte Leitung außerhalb des Straßengrundstücks. Die Herstellungskosten regeln sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der verlegten Versorgungsleitung obliegt dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.2		Straßenbeleuchtungsanlagen		
7.2.1	B 92 rechts 0+500 K 7853 rechts 0+141,048	Einzelbrennstellen	a) und b) Stadtwerke Oelsnitz	An den Freileitungsmasten der Niederspannungsleitung befinden sich Einzelbrennstellen zur Straßenbeleuchtung. Die Maststandorte liegen außerhalb des Straßengrundstücks. Durch die geplante Baumaßnahme sind Änderungen an den Beleuchtungsmasten nicht erforderlich. Ggf. erforderliche Änderungen als Folge der Änderung der Mittelspannungsleitung sind durch die Stadtwerke Oelsnitz zu prüfen. Sind Änderungen der Straßenbeleuchtung als Folge der Änderung der Niederspannungsleitung notwendig, regeln sich die Herstellungskosten nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der geänderten Anlagen obliegt dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.3		Wasserversorgung		
7.3.1	B 92 0+000 bis 0+425	Trinkwasserleitung VW d 63x 5,8 PEHD	a) und b) ZWAV	Parallel zur B 92 verläuft im Bereich der Elsteraue die Trinkwasserleitung des ZWAV zur Versorgung der Siedlung Dreihöfer Schmiede. Die Leitung verläuft auf der gesamten Strecke außerhalb des geplanten Baufeldes.
7.3.2	B 92 0+450	Trinkwasserleitung d32 x 3.0 PEHD	a) und b) ZWAV	Bei Bau-km 0+450 quert die Trinkwasserleitung des ZWAV die B 92. Es handelt sich um eine kreuzende Leitung innerhalb des Straßenkörpers außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Sicherung der Leitung ist erforderlich. Im Kreuzungsbereich der Leitung ändert sich die Höhenlage der B 92 nicht. Durch den Anbau des Geh-/Radweges am westlichen Fahrbahnrand wird der vorhandene Fahrbahndamm verbreitert und es kommt auf einer Länge von ca. 15 m zu einer größeren Überdeckung (ca. 1,70 m) der Leitung. Im Bereich der B 92 kreuzt der geplante Regenwasserkanal die Trinkwasserleitung. Aufgrund der fehlenden Angaben zur Tiefenlage der Trinkwasserleitung ist eine Kollisionsprüfung im Kreuzungsbereich nicht möglich. Durch den Leitungsträger sollte ein Abgleich der Tiefenlage erfolgen. Soweit technisch erforderlich ist die Trinkwasserleitung im Querungsbereich umzuverlegen. Die Herstellungskosten regeln sich nach Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Versorgungsleitung obliegt dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7.3.3	B 92 rechts 0+425 bis 0+600	Trinkwasserleitung d32 x 3.0 PEHD	a) und b) ZWAV	Die Trinkwasserleitung des ZWAV (Hausanschlussleitung) verläuft zwischen Bau.km 0+425 bis Haus Dreihöfer Schmiede 2 am geplanten Böschungsfuß. Es handelt sich um eine parallel verlaufende Leitung außerhalb des Straßenkörpers außerhalb der Ortsdurchfahrt. Entsprechend der übergebenen Bestandsunterlagen ist eine Umverlegung der Leitung aufgrund des Straßenbaus nicht erforderlich.	
7.3.4	B 92 links 0+425 bis 0+450	Trinkwasserleitung d32 x 3.0 PEHD	a) und b) ZWAV	Die Trinkwasserleitung des ZWAV (Hausanschlussleitung) verläuft zwischen Bau.km 0+425 bis Wohnbebauung Dreihöfer Schmiede verläuft die Trinkwasserleitung parallel zur Entwässerungsmulde und weiterführend auf den privaten Grundstücken. Es handelt sich um eine parallel verlaufende Leitung außerhalb des Straßenkörpers außerhalb der Ortsdurchfahrt. Entsprechend der übergebenen Bestandsunterlagen ist eine Umverlegung der Leitung aufgrund des Straßenbaus nicht erforderlich.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.4		Telekommunikationsanlagen		
7.4.1	B 92 links 0+500 bis 0+540	Telekomleitung erdverkabelt	a) und b) Deutsche Telekom AG	Ca. von Bau-km 0+500 bis 0+540 verlaufen die Hausanschlussleitungen parallel zur B 92 außerhalb des Straßenkörpers. Teilweise liegen die Leitungen nach dem geplanten Straßenausbau im Bereich des Gehweges bzw. der erforderlichen Stützwände. Soweit technisch erforderlich sind die Leitungen umzuverlegen. Die Kosten für Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen regeln sich gemäß Telekommunikationsgesetz (§ 72(3) TKG vom 22.06.2004)
7.4.2	B 92 0+525	Telekomleitung erdverkabelt	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+525 quert die Telekomleitung zur Erschließung der östlich der B 92 gelegenen Wohngrundstücke die B 92. Die Höhenlage der B 92 im Bereich der Planung ändert sich nicht. Die Leitung verläuft teilweise im geplanten Geh-/Radweg und liegt außerhalb der geplanten Stützwand zum zur Gemeindestraße abzustufenden Abschnitt der K 7853. Soweit technisch erforderlich ist die Leitung umzuverlegen. Die Kosten für Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen regeln sich gemäß Telekommunikationsgesetz (§ 72(3) TKG vom 22.06.2004)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.4.3	B 92 rechts 0+495 bis 0+582,572 Zufahrtsstraße Dreihöfer Schmiede 4 und 6 0+000 bis 0+077,359 K 7853 0+000 bis 0+277,980	Telekomleitung erdverkabelt	a) und b) Deutsche Telekom AG	Zwischen dem Brückenbauwerk der K 7853 mit der Weißen Elster und der B 92 verläuft die Telekomleitung zur Erschließung der Wohngrundstücke Dreihöfer Schmiede 1 bis 6 parallel zur K 7853 neben oder im Straßengrundstück. Die Kreisstraße wird in neuer Lage- und Höhe an die B 92 angepasst. Ein Teilabschnitt der Kreisstraße (alter Anbindungsbereich an die B 92) wird zur kommunalen Straße abgestuft. Reststücke der K 7853 werden zurückgebaut. Im Bereich der Rückbauflächen sind LBP Maßnahmen geplant. Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist die Umverlegung der Telekomleitung erforderlich. Der Änderungsumfang umfasst einen Abschnitt von ca. 290 m Die Kosten für Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen regeln sich gemäß Telekommunikationsgesetz (§ 72(3) TKG vom 22.06.2004)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.5		Abwasserentsorgung		
7.5.1	B 92 0+400 bis 0+555	Mischwasserkanal PVC DN 150	a) Eigentümer konnte nicht ermittelt werden b) -	Der Mischwasserkanal diene vor der Anlage von dezentralen Anlagen zur Abwasserbeseitigung der Abführung der häuslichen Abwässer auf den östlich (hangseitig) der B 92 gelegenen Grundstücke. Der Eigentümer der Leitung konnte im Zuge der Planungen nicht ermittelt werden. Von den Anwohnern wurde mitgeteilt, dass sie die anfallenden Abwässer entsprechend Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen (VwV Grundsätze der Abwasserbeseitigung - VwV Abw) dezentral auf den Grundstücken entwässern und keine Einleitung in diesen Kanal erfolgt. Im Zuge der Baumaßnahme werden die Teile des Kanals, die auf dem Straßengrundstück die Baumaßnahme z.B. im Bereich der Leitungsquerungen behindern ersatzlos zurückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.6		Gasversorgung		
7.6.1	zukünftige kommunale Straße	Flüssiggastank	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 270/1 der Gemarkung Görnitz	Aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen wird am Ausbauende der kommunalen Straße ein Wendehammer für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 10 m angeordnet (siehe Nr. 1.3 des Regelungsverzeichnis). Diese Einordnung dieser Anlage macht die Umsetzung des Flüssiggastanks auf dem Flurstück 270/1 erforderlich. Der dargestellte neue Standort stellt einen Vorschlag vor und wird im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Flurstückseigentümer/Nutzer abgestimmt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8		Aktivierung Elsterschleife		
8.1	B 92 nördlich Adorf (Flurstücke 2195/1, 2153, 2166/1, 2196, 2197 Gemarkung Adorf)	Aktivierung Elsterschleife LBP-Maßnahme E 4, Vermeidungsmaßnahmen V 8FFH V 9 FFH	a) Eigentümer der Flurstücke 2195/1, 2153, 2166/1, 2196, 2197 der Gemarkung Adorf b) Freistaat Sachsen (E) Landestalsperren- verwaltung (U)	Die baulich von der Weißen Elster abgetrennte Altarmschleife der Weißen Elster wird im Rahmen der Baumaßnahme aktiviert. Die Maßnahme trägt dazu bei, den durch den geplanten Ausbau der Kreisstraße (Dammverbreiterung etc.) entfallenen Retentionsraum auszugleichen. Gleichzeitig trägt sie zur Optimierung des Gewässers in Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie bei. Der aufgeschüttete Damm zur Weißen Elster (linkes Ufer) wird im Einlaufbereich aufgebrochen. Die Anschlussbereiche werden ingenieurbologisch gesichert. Das Altprofil des Altarms wird zur Herstellung der hydraulischen Durchgängigkeit nach Bedarf nachprofiliert bzw. beräumt. Für Arbeiten im Gewässerbereich (Anbindung des Altarmes an das Gewässersystem der Weißen Elster) ist als Bauzeitenregelung die Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 30. April) verbindlich zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage der Maßnahme im FFH Gebiet ist die Ausführung der Bauarbeiten kontinuierlich durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu unterstützen. Die Kosten für die Aktivierung der Elsterschleife trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Elsterschleife, als Bestandteil eines Gewässers I. Ordnung obliegt der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
8.2	B 92 nördlich Adorf	Furth	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landestalsperren- verwaltung (U)	Im Bereich der Elsterschleife wird zur Querung des Altarms und zur Befahrung der entstehenden Insel durch Unterhaltungsfahrzeuge eine Furt angeordnet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger). Die Unterhaltung der Furth obliegt der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.	
8.3	B 92 nördlich Adorf	Zufahrt Elsteraue	a) Eigentümer des Flurstücks 2195/1 der Gemarkung Adorf b) Freistaat Sachsen (E) Landestalsperren- verwaltung (U)	Die Zufahrt von der Abfahrrampe in Richtung des Brückenbauwerkes über die Weiße Elster wird im Rahmen der Baumaßnahme hergestellt. Sie dient zum einen als Wartungszufahrt zur Elsterschleife, zum anderen der Zufahrt zu den Restflächen des Flurstücks 2195/1. Der Ausbau erfolgt in einer Stärke von 50 cm mit einer Asphaltdeckschicht. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger) Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Freistaat Sachsen (Landestalsperrenverwaltung)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853					Unterlage: 11
					Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
8.4	B 92 nördlich Adorf	Abfahrtrampe in die Weiße Elster	a) und b) Stadt Adorf	Der öffentliche Feld- und Waldweg in Richtung der Elsterschleife wird im Rahmen der Baumaßnahme sowie später zur Unterhaltung der Elsterschleife als Zufahrt genutzt. Aufgrund der Baumaßnahme entstehende Nutzungsschäden werden nach Durchführung der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger) Für die Nutzung der Zufahrt zur Wartung der Elsterschleife ist eine dingliche Sicherung auszuführen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks.	
8.5	B 92 nördlich Adorf	Baustraße zur Errichtung der Elsterschleife	a) Eigentümer des Flurstücks 2195/1 Gemarkung Adorf b) -	Auf dem Flurstück 2195/1 wird zur Aktivierung der Altarmschleife der Weißen Elster eine Baustraße errichtet. Die im Plan dargestellte Linienführung der Baustraße stellt einen idealisierten Verlauf dar. Die genaue Lage wird in Abstimmung mit der ökologischen Umweltbaubegleitung unter Beachtung der Eingriffsminimierung auf Grundlage der örtlichen Begebenheiten festgelegt. Grundsätzlich sind aufgrund der sensiblen Lage der Baumaßnahme im FFH Gebiet Weiße Elster oberhalb Plauen für die Ausführung der Arbeiten geeignete Baumaschinen einzusetzen, die die Eingriffsminimierung unterstützen. Nach den Baumaßnahmen an der Elsterschleife wird die Baustraße wieder zurückgebaut und das Flurstück ist in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbaulasträger)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9		LBP Maßnahmen		
9.1	Flurstück 263/1 (Gemarkung Görsnitz)	Anlage und Aufwertung von Heckenstrukturen LBP Maßnahme A 8 _{CEF}	a) Eigentümer b) Eigentümer (E, U)	Auf der bezeichneten Fläche ist aus Artenschutzgründen der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen und die Anreicherung mit Sträuchern sicherzustellen. Für die Maßnahmenfläche an der B 92 zwischen Bau-km 0+150 bis 0+280 ist eine Sicherung für mindestens 9 Jahre vorgesehen (Für den Zeitraum 2 Jahre vor der Bauausführung, 3 Jahre für die Zeit der Bauausführung selbst und 4 Jahre für die Zeit der Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bestandssicherung) der Gehölzfläche an der B 92).
9.2	B 92 links 0+150 bis 0+400	Anlage von gestuften Gehölzpflanzungen und Anlage von Baumreihen LBP Maßnahmen A 2 und A 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Erwerb von Grundstücksteilen für Kompensationsmaßnahmen. Pflanzung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Maßnahmen erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der trassennahen Maßnahmen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG.
9.3	B 92 rechts 0+150 bis 0+470	Anlage von niedrigen Gehölzen, Anlage von Grünland / Entwicklungspflege zu mageren Frishwiesen und Anlage von Baumreihen LBP Maßnahmen A 2, A 3, A 6 _{FFH}	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Erwerb von Grundstücksteilen für Kompensationsmaßnahmen. Pflanzung, Grünlandeinsaat sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Maßnahmen erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der trassennahen Maßnahmen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.4	B 92 links 0+570 bis 0+650	Anlage einer Baumreihe LBP Maßnahme A 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Erwerb von Grundstücksteilen für Kompensationsmaßnahmen. Pflanzung, Grünlandeinsaat sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Maßnahmen erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der trassennahen Maßnahmen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG.
9.5	B 92 rechts 0+550 bis 0+700	Anlage von niedrigen Gehölzen, gestuften Gehölzpflanzungen und Anlage von Baumreihen LBP Maßnahmen A 2, A 3, A 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) Vogtlandkreis (U)	Erwerb von Grundstücksteilen für Kompensationsmaßnahmen. Pflanzung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Maßnahmen erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der trassennahen Maßnahmen obliegt dem Vogtlandkreis gemäß § 50a SächsStrG.
9.6	K 7853, links 0+160 bis 0+300	Anlage von niedrigen Gehölzen und Anlage von Baumreihen LBP Maßnahmen A 2 und A 3	a) - b) Vogtlandkreis (E) Vogtlandkreis (U)	Pflanzung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Straßenbäumen und Gehölzen erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis als Träger der Straßenbaulast.
9.7	K 7853 rechts 0+020 bis 0+130	Anlage einer Baumreihe und Anlage von Grünland LBP Maßnahmen A 2 und A 5	a) - b) Vogtlandkreis (E) Vogtlandkreis (U)	Erwerb von Grundstücksteilen für Kompensationsmaßnahmen. Pflanzung von Straßenbäumen und Grünlandeinsaat sowie deren Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Vogtlandkreis als Träger der Straßenbaulast.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.8	B 92 rechts 1+010 bis 1+200	Wiederanlage von Wald (temporäre Waldinanspruchnahme) LBP Maßnahme A 7	a) Eigentümer b) Eigentümer (E, U)	Wiederanlage von Wald / Wiederzuweisung vorher bestehender Waldfunktionen (Waldweg) nach temporärer Inanspruchnahme. Die Wiederaufforstung einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland, die weitere Unterhaltungspflege erfolgt in der Zuständigkeit des Eigentümers.
9.9	Flurstück 761 (Gem. Boben- neukirchen)	Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald LBP Maßnahme E 1	a) Freistaat Sachsen, LTV b) Freistaat Sachsen, LTV (E, U)	Die vorgesehene Aufforstung trägt kostenseitig die Bundesrepublik Deutschland bis zum Erreichen eines kulturgesicherten Waldbestandes . Die Unterhaltungspflicht obliegt der Landestalsperrenverwaltung Sachsen. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland
9.10	Flurstücke 917/9, 917/10, 940 und 942/1 (Gem. Boben- neukirchen)	Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald mit Waldrand LBP Maßnahme E 2	a) Freistaat Sachsen, LTV b) Freistaat Sachsen, LTV (E, U)	Die vorgesehene Aufforstung trägt kostenseitig die Bundesrepublik Deutschland bis zum Erreichen eines kulturgesicherten Waldbestandes. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Landestalsperrenverwaltung Sachsen. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 92 Ausbau KP mit K 7853				Unterlage: 11
				Datum: 31.03.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.11	Flurstück 468 (Gem. Unter- würschnitz)	Erstaufforstung von naturnahem Mischwald mit Waldrand LBP Maßnahme E 3	a) Pfarrlehn Unterwürschnitz b) Pfarrlehn Unterwürschnitz (E, U)	Die vorgesehene Aufforstung trägt kostenseitig die Bundesrepublik Deutschland bis zum Erreichen eines kulturgesicherten Waldbestandes. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Eigentümer. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland.